

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Multisektorale Projekte  
z. Hd. Frau Dr. Salome von Greyerz, Projektleiterin  
3003 Bern

Bern, 29. Oktober 2008

## **Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz) und Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung**

Sehr geehrte Frau Dr. von Greyerz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den beiden erwähnten Gesetzen Stellung nehmen zu können.

Die FSP begrüsst das Präventionsgesetz ausdrücklich. Mit diesem neuen Gesetz wird eine wesentliche Lücke unseres Gesundheitssystems, vor allem auch bezüglich der Prävention von psychischen Krankheiten, geschlossen. Der Gesetzesentwurf überzeugt auch insofern, als er zugleich pragmatisch und innovativ ist, d.h. unter Berücksichtigung unseres föderalistisch aufgebauten Gesundheitswesens die notwendigen Erneuerungen in der Prävention und Gesundheitsförderung vorsieht.

Insbesondere begrüsst die FSP die folgenden Elemente:

1. Der Gegenstand des Gesetzesentwurfs umfasst ausdrücklich auch die psychischen Störungen (Art. 1). Damit wird bereits auf Gesetzesstufe klargestellt, dass zum Krankheitsbegriff auch die psychischen Krankheiten gehören. In der Praxis der Gesundheitspolitik, so etwa bei den konkreten Gesundheitsmassnahmen des Bundes, wird dies auch heute noch oft ausgeblendet.
2. Der Gesetzesentwurf regelt präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung von psychischen Krankheiten. Damit kann die bestehende Rechtslücke bei der psychischen Gesundheit und bei den psychischen Krankheiten geschlossen werden. Der Bund erhält neu eine klare Rechtsgrundlage, um Massnahmen, zum Beispiel Sensibilisierungskampagnen, zur Verhütung und Früherkennung psychischer Krankheiten zu treffen oder zu unterstützen.
3. Mit dem neuen Gesetz wird die Prävention und Gesundheitsförderung stärker im Gesundheitssystem und in den verschiedenen betroffenen Politikbereichen verankert und sie erhält – auch im Verhältnis zur Gesundheits- bzw.- Krankheitsversorgung – das notwendige Gewicht. Mit einer Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung rücken die – bisher stark vernachlässigten – gesundheitsfördernden Faktoren stärker ins Blickfeld, die zur Verbesserung der psychischen Gesundheit und zur Verhinderung von psychischen Krankheiten beitragen können. Die Krankheitsversorgung wird aber wichtig

bleiben, weil es eine Illusion wäre zu meinen, mit Gesundheitsförderung und Prävention liessen sich alle psychischen Krankheiten verhindern.

4. Der Gesetzesentwurf schafft die Grundlage für Steuerungs- und Koordinationsinstrumente im Bereich der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Krankheiten. Dies ermöglicht eine Gesamtstrategie von Bund, Kantonen und Privaten für diesen Bereich. So können neu insbesondere für die Prävention psychischer Krankheiten übergeordnete und langfristige Ziele festgelegt werden.

5. Bei allen Strategien und Massnahmen soll dem Schutz und der Förderung von Kinder und Jugendlichen besondere Rechnung getragen werden (siehe auch Art. 11 der Bundesverfassung).

6. Die Schaffung eines Schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes ist gegenüber einer Einrichtung der Zentralverwaltung bzw. gegenüber einer privatwirtschaftlichen Organisation vorzuziehen. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist insbesondere dann geeignet, wenn es – wie bei der Prävention und Gesundheitsförderung – um eine öffentliche Aufgabe geht, deren Erfüllung eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Zentralverwaltung voraussetzt.

Zu einzelnen Artikeln des Präventionsgesetzes nimmt die FSP weiter unten im Detail Stellung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schaller', written in a cursive style.

Silvia Schaller,  
Generalsekretärin FSP

# **Detailbemerkungen der FSP zu den einzelnen Artikeln des Präventionsgesetzes**

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

Die FSP unterstützt die explizite Nennung von psychischen Krankheiten. In Anbetracht der weitgehend fehlenden Bundesmassnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Krankheiten, tut die Nennung an erster Stelle not.

Wir regen eine redaktionelle Änderung an, weil die bisherige Formulierung den Eindruck erwecken könnte, dass es im biologischen Sinne übertragbare psychische Krankheiten gibt. Zu beachten ist allerdings, dass gerade bei psychischen Erkrankungen familiär-soziale Übertragungen stattfinden.

*Art. 1 (verändert):*

Dieses Gesetz regelt präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung von physischen und psychischen Krankheiten, *sofern* diese übertragbar, verbreitet oder bösartig sind.

### **Art. 2** Zweck

Die FSP begrüsst den Zweckartikel.

### **Art. 3** Begriffe

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

## **2. Abschnitt: Steuerungs- und Koordinationsinstrumente**

### **Art. 4** Nationale Ziele

Die FSP begrüsst Artikel 4. Bei den nationalen Zielen sind solche zur Prävention psychischer Krankheiten deren grossen Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Abs. 2 gehen wir davon aus, dass die FSP zu den interessierten Kreisen gehört, die in die Erarbeitung der nationalen Ziele einbezogen werden.

### **Art. 5** Bundesrätliche Strategie

Die FSP begrüsst Artikel 5. Bei den bundesrätlichen Strategien sind solche zur Prävention psychischer Krankheiten deren grossen Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Abs. 3 gehen wir ebenfalls davon aus, dass die FSP zu den interessierten Kreisen gehört, die bei der Erarbeitung der bundesrätlichen Strategie angehört werden.

### **Art. 6** Nationale Programme

Die FSP begrüsst Artikel 6.

Auch hier, bei Abs. 3, gehen wir davon aus, dass die FSP zu den interessierten Kreisen gehört, die themenspezifisch in die Erarbeitung der nationalen Programme einbezogen werden.

**Art. 7** Gesundheitsfolgenabschätzung  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

**Art. 8** Koordination  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

### **3. Abschnitt: Aufgaben des Bundes**

**Art. 9** Information  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

**Art. 10** Unterstützungsmassnahmen  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

### **4. Abschnitt: Aufgaben der Kantone**

**Art. 11**  
Die FSP begrüsst Artikel 11.

In diesem Artikel fehlt allerdings der Vorschulbereich, welcher für die weitere gesundheitliche Entwicklung über die gesamte Lebensspanne von grösster Bedeutung ist. Gerade aus der Entwicklungspsychologie ist bekannt, dass die Zeitperiode des letzten Schwangerschaftsdrittels bis zum 3. Lebensjahr von herausragender Bedeutung für die persönliche Entwicklung und Gesundheit sind. Wir beantragen deshalb, einen neuen Buchstabe e einzufügen:

*Abs. 2 Bst. e (neu):*

Sie sorgen für ein geeignetes Präventions- und Gesundheitsförderungsangebot für Kinder im Frühbereich und deren Eltern.

### **5. Abschnitt: Schweizerisches Institut für Prävention und Gesundheitsförderung**

**Art. 12**  
Siehe Bemerkung in der Einleitung.

### **6. Abschnitt: Präventionsabgaben**

**Art. 13** Zweckbindung  
Keine Bemerkung der FSP.

#### **Art. 14** Verwendung der Beiträge

Die FSP beantragt, diesen Artikel durch einen neuen Absatz 1a zu ergänzen:

##### *Abs. 1a (neu):*

Ein angemessener Anteil der Einnahmen aus dem KVG-Prämienzuschlag ist zu Förderung der psychischen Gesundheit und zur Verhütung und Früherkennung psychischer Krankheiten zu verwenden.

Der Tabakmissbrauch verweist auf ein Suchtverhalten. Entsprechend müssen die Beiträge auch zu Suchtprävention verwendet werden können.

##### *Abs. 2 (verändert):*

- a. Tabak- und Suchtpräventionsmassnahmen von Bund, Kantonen oder Dritten sowie deren Evaluation;
- b. kantonale Tabak- und Suchtpräventionsprogramme;
- c. Forschungsvorhaben im Bereich der Tabak- und Suchtprävention.

#### **Art. 15** Voraussetzungen

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

#### **Art. 16** Wirkungsmanagement

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

#### **Art. 17** Finanzhilfen

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

#### **Art. 18** Forschungs- und Innovationsförderung

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

#### **Art. 19** Aus- und Weiterbildung

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

### **8. Abschnitt: Gesundheitsstatistik und -berichterstattung**

#### **Art. 20** Gesundheitsstatistik

Die FSP unterstützt diesen Artikel. In die Epidemiologie psychischer Erkrankungen muss vermehrt und verstärkt investiert werden. Die Datenlage dazu ist zwingend zu verbessern.

#### **Art. 21** Diagnoseregister

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

#### **Art. 22** Gesundheitsberichterstattung

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

### **9. Abschnitt: Vollzug**

#### **Art. 23** Internationale Zusammenarbeit

Die FSP begrüsst diesen Artikel.

**Art. 24** Evaluation  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

**Art. 25** Ausführungsbestimmungen  
Keine Bemerkung der FSP.

**Art. 26** Übertragung von Aufgaben  
Die FSP begrüsst diesen Artikel.

## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 27** Aufhebung bisherigen Rechts  
Keine Bemerkung der FSP.

**Art. 28** Änderung bisherigen Rechts  
Keine Bemerkung der FSP.

**Art. 29** Referendum und Inkrafttreten  
Keine Bemerkung der FSP.